

15.09.97**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Fzzu Punkt der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie
77/388/EWG im Hinblick auf das für
Telekommunikationsdienstleistungen anwendbare
Mehrwertsteuersystem
KOM(97) 4 endg.; Ratsdok. 5179/97

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Finanzausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat stellt fest, daß die Vorschläge der Kommission zur Änderung der
Ortsbestimmung der Telekommunikationsdienstleistungen nicht dem ab 01.01.1997
geltenden deutschen Recht entsprechen. Die Absicht der Kommission,

- es bei der Ortsbestimmung am Sitz des leistenden Unternehmens zu belassen,
soweit die Dienstleistungen von EU-Unternehmern erbracht werden,
- Drittlandsunternehmern freizustellen, in welchem EU-Mitgliedstaat sämtliche
Umsätze in der Europäischen Union erklärt werden,

widerspricht dem Gebot der Gleichbehandlung der Leistungen aller Telekommu-
nikationsanbieter und führt zu Wettbewerbsverzerrungen.

Der Bundesrat verweist auf seine EntschlieÙung zum Umsatz-
steuer-Änderungsgesetz 1997 - BR-Drucksache 752/96 (Beschluß) - und bittet die
Bundesregierung, nur einer Regelung zuzustimmen, nach der Telekommu-
nikationsdienstleistungen grundsätzlich dort erbracht und damit auch besteuert werden,
wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt bzw. seinen Wohnsitz hat;
bei Nichtunternehmern ist der Ort der Nutzung generell für die Steuerbarkeit der
Telekommunikationsdienstleistung maßgebend.

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997